

# RS OGH 1962/3/30 2Ob99/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1962

## Norm

ZPO §396 D

ZPO §467 Cb4

ZPO §474 Abs2

## Rechtssatz

Eine Mängelrüge des Berufungswerbers gegen ein Versäumungsurteil nach§ 396 ZPO ist von vornherein verfehlt; das Fehlen eines Abänderungsantrages des Berufungswerbers hätte daher zur Verwerfung der Berufung führen müssen. Wenn das Berufsgericht dennoch eine Sachentscheidung getroffen hat, dann hat es gegen die Rechtskraft des Ersturteils verstößen. Im Rahmen einer zulässigen und wirksamen Revision war darauf in dritter Instanz von Amts wegen Bedacht zu nehmen und aus Anlaß der Revision das Berufungsurteil - soweit angefochten - aufzuheben und die Berufung zu verwerfen (mit Hinweisen auf die bisherige Judikatur).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 99/62  
Entscheidungstext OGH 30.03.1962 2 Ob 99/62

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0041119

## Dokumentnummer

JJR\_19620330\_OGH0002\_0020OB00099\_6200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)